



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. November 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern (WEU)Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	2
2.1	Digitalisierung der Landwirtschaft	2
2.2	E-Government Landwirtschaft	2
2.3	Nutzung der Daten aus dem kantonalen Vollzug	3
3.	Grundzüge der Neuregelung	3
4.	Erlassform	3
5.	Rechtsvergleich	4
6.	Erläuterungen zu den Artikeln	4
6.1	Änderungen des KLwG	4
6.2	Indirekte Änderungen des PDSG	7
6.3	Indirekte Änderungen des NSchG	8
7.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	8
8.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	8
9.	Auswirkungen auf die Gemeinden	9
10.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	9
11.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	9
11.1	Allgemeines	9
11.2	Zugang zu Personendatensammlungen (Art. 44a)	9
11.3	Datenherausgabe (Art.45a KLwG)	10
11.4	Elektronische Eröffnung (Art. 45b KLwG bzw. Art.60a NSchG)	11
12.	Antrag	12

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll das Kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG)¹ um die notwendigen Grundlagen für die Erfordernisse der Digitalisierung in der Landwirtschaft ergänzt werden. Dazu wird einerseits zur administrativen Entlastung unternehmerischer Landwirtschaftsbetriebe eine datenschutzkonforme Weitergabe von Daten durch das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) explizit vorgesehen. Andererseits wird mit der standardmässigen elektronischen Eröffnung im Agrarinformationssystem GELAN die medienbruchfreie Kommunikation mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sowie Tierhalterinnen und Tierhaltern vorangetrieben.

Diese Neuerung der elektronischen Eröffnung verlangt nebst der Änderung des KLwG auch eine entsprechende Anpassung des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 (NSchG)², da die Verfügungen nebst landwirtschaftlichen auch darauf basierende Beiträge umfassen. Diese indirekte Änderung des NSchG wird zudem benutzt, um für diese Naturschutzbeiträge analog zu den landwirtschaftlichen Beiträgen eine gesetzliche Grundlage für ein Einspracheverfahren zu schaffen, da sich dieses Vorgehen in der Praxis bewährt hat.

Schliesslich wird im Rahmen der vorliegenden Änderung die Berechtigung zum Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten aus zentralen Personendatensammlungen, die temporär im Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)³ geregelt wird, in die besondere Gesetzgebung überführt.

2. Ausgangslage

2.1 Digitalisierung der Landwirtschaft

Die Landwirtschaft steht vor einer weiteren Digitalisierungswelle, die eine Nutzbarmachung der bereits erfassten Datenbestände voraussetzt und öffentlich-rechtliche Akteure wie den Kanton miteinbezieht. Es wird zunehmend wichtig, die Daten zwischen Systemen austauschen zu können, damit intelligente Prozessabläufe zu ermöglichen und so einen Beitrag zur Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu leisten. Die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit hat dabei höchste Priorität.

2.2 E-Government Landwirtschaft

Der Agrarvollzug wird im Kanton Bern systembasiert realisiert, wobei das eingesetzte System GELAN zu einem eigentlichen E-Government Landwirtschaft entwickelt wurde. In diesem System hinterlegen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Landwirtschaftsbetrieben sowie weitere Tierhalterinnen und Tierhalter ihre Daten und Gesuche zu verschiedenen sie betreffenden Vollzugsbereichen elektronisch (Direktzahlungen, Projektbeiträge, Strukturverbesserungen, Naturschutz, Tierseuchenkasse etc.). Zur Steigerung der Effizienz im Vollzug und zur administrativen Entlastung der Betroffenen sollen die medienbruchfreie Kommunikation mit der Verwaltung erweitert und die elektronische Eröffnung von Verfügungen betreffend agrarpolitische Massnahmen ermöglicht werden. Dies stellt im Sinne des Ausbaus des «elektronischen Schalters» sicher, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger jederzeit im geschützten Bereich des Sys-

¹ BSG 910.1

² BSG 426.11; die in der vorliegenden Änderung neu eingeführte Legalabkürzung (vgl. dazu Ziffer 6.3) wird der Einfachheit halber im Vortrag bereits verwendet

³ In der Frühlingssession 2020 fand die erste und einzige Lesung des PDSG im Grossen Rat statt und das Gesetz wurde angenommen. Dessen Inkrafttreten ist per 1. Januar 2021 vorgesehen.

tems auf die gesamte vollzugsrelevante Dokumentation zugreifen können. Diese Erweiterung der elektronischen Kommunikation steht in Einklang mit dem Legislaturziel «Digitalisierung» des Regierungsrats (vgl. Ziffer 7).

2.3 Nutzung der Daten aus dem kantonalen Vollzug

Im Rahmen des vom Bund an die Kantone delegierten Vollzugs des Agrarrechts werden im Kanton Bern umfassende Datenbestände von hoher Qualität und Aktualität generiert. Ein beachtlicher Teil dieser Daten muss von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern in privatrechtlichen Informationssystemen mit grossem Aufwand zusätzlich, wiederkehrend und mehrfach redundant hinterlegt werden. Mit einer autorisierten Weitergabe von Daten aus dem kantonalen System wird eine erhebliche Entlastung der Branche erzielt werden – ganz im Sinne des Zweckartikels des Gesetzes, wonach Leistungs- und Marktfähigkeit der Landwirtschaft zu fördern sind. Die Daten aus der kantonalen Agrarverwaltung können auf diese Weise von den Betroffenen gleichsam mehrfach verwendet werden. Voraussetzung für die Frei- und Weitergabe von Daten an Dritte, die nicht mit Vollzugsaufgaben betraut sind, ist deren Autorisierung durch diejenige Person, welche die Daten im öffentlich-rechtlichen System hinterlegt hat oder deren Daten im Rahmen des Vollzugs erhoben worden sind.

3. Grundzüge der Neuregelung

Die Vorlage ermöglicht neu eine elektronische Eröffnung der Verfügungen betreffend agrarpolitische Massnahmen, indem das Agrarinformationssystem GELAN als «elektronischer Schalter» im Rechtsverkehr zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern umfassender als bisher genutzt wird und neu auch als Plattform für diese elektronische Eröffnung dient. Dies bedingt nicht nur eine entsprechende Regelung im primär betroffenen KLwG, sondern auch eine indirekte Änderung des NSchG, auf das sich ebenfalls gewisse Beiträge stützen.

Weiter schafft die Änderung des KLwG die Grundlage dafür, dass die Vorteile einer Digitalisierung der Landwirtschaft in der täglichen Praxis der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie der involvierten kantonalen Stellen genutzt werden können. Dies stellt hohe Anforderungen an Datensicherheit und Datenschutz. Insbesondere wird daher geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Behörden diese Daten anderen zugänglich machen können. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nur dann weitergegeben werden, wenn die Empfängerinnen und Empfänger diese entweder im Rahmen von Vollzugsaufgaben benötigen oder wenn die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter dieser Weitergabe explizit zugestimmt haben. Betreffend das Bearbeiten von Personendaten wird die Änderung des KLwG zudem dazu benutzt, für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons eine gesetzliche Grundlage im entsprechenden Fachgesetz zu schaffen, da die Regelung im PDSG nur als Übergangslösung dienen soll.

Schliesslich wird im Rahmen der indirekten Änderung des NSchG auch eine explizite Grundlage für ein Einspracheverfahren für diejenigen Naturschutzbeiträge geschaffen, die im Rahmen der agrarpolitischen Massnahmen zusammen mit den landwirtschaftlichen Beiträgen eröffnet werden.

4. Erlassform

Gemäss dem kantonalbernischen Verwaltungsverfahrensrecht ist das Verfahren grundsätzlich schriftlich und Verfügungen und Entscheide müssen grundsätzlich durch die Post zugestellt werden (Art. 31 Abs. 1

und Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG])⁴. Erleichterungen für Massenverfügungen wie die Verfügungen betreffend agrarpolitische Massnahmen gibt es nur insofern, als sie mit normaler Post verschickt werden können und keine Unterschrift enthalten müssen (vgl. Art. 44 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 Bst. g VRPG). Folglich ist auch für die von der postalischen Zustellung abweichenden elektronischen Eröffnungen im Agrarvollzug eine spezialrechtliche Grundlage auf Gesetzesebene – und somit im KLwG sowie im NSchG – zu schaffen.

Im Zusammenhang mit der Weitergabe von Daten aus dem Agrarbereich hat die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern dargelegt, dass die persönliche Autorisierung der Weitergabe von Daten durch den Datenbesitzer eine notwendige – aber nicht hinreichende – Voraussetzung für die Rechtmässigkeit der Datenweitergabe durch den Kanton darstellt. In Ergänzung zur Autorisierung muss der Gesetzgeber eine solche Weitergabe explizit vorsehen (vgl. Art. 5 Abs. 1 des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG])⁵. Daher ist im entsprechenden Fachgesetz, dem KLwG, die notwendige Grundlage zu schaffen. Gleiches gilt auch für das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons.

5. Rechtsvergleich

Die E-Government-Strategien des Bundes und der meisten Kantone haben eine medienbruchfreie elektronische Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung im Rahmen des Vollzugs zum Ziel. Es gibt Kantone – so u.a. auch die an GELAN beteiligten Kantone Freiburg oder Solothurn –, welche die grundsätzliche Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs bereits gesetzlich geregelt haben. Gleiches gilt auch für die Verfahren auf Bundesebene.

Im Rahmen der Bestrebungen zur Nutzbarmachung der Digitalisierung für die Landwirtschaft sieht das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)⁶ für die Systeme des Bundes eine autorisierte Weitergabe von Daten aus diesen Systemen vor (Artikel 165c Absatz 3 und 165d Absatz 5 LwG). Weitere Kantone – so zum Beispiel der ebenfalls an GELAN beteiligte Kanton Solothurn – sind ebenfalls mit der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage befasst.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Änderungen des KLwG

Artikel 44a

Zwecks Regelung der Bearbeitung der verschiedenen verwaltungsweit genutzten Personendatensammlungen des Kantons wurde das PDSG erlassen. Demnach bedarf das Bearbeiten von besonders schützenswerten Daten mittels Abrufverfahren einer gesetzlichen Grundlage. Im Sinn einer temporären Lösung findet sich diese Grundlage für alle Fachgesetze in Artikel 5 Absatz 4 i.V.m. Anhang 1 PDSG. Artikel A1-1 Absatz 2 II. Ziffer 37 dieses Anhangs definiert die Berechtigungen im Bereich des KLwG. Anhang 1 soll aber nur so lange gelten, bis besondere Gesetze die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in ihrem Anwendungsbereich abschliessend regeln (vgl. Art. 24 Abs. 2 PDSG sowie die Ausführungen in Ziffer 6.2). Dementsprechend ist im Rahmen der vorliegenden Änderung des KLwG eine entsprechende Grundlage zu schaffen.

⁴ BSG 155.21

⁵ BSG 152.04

⁶ SR 910.1

Die in Ziffer 37 PDSG erteilten Berechtigungen ergeben sich daraus, dass bereits heute verschiedene Abteilungen des LANAT Zugriff auf kantonale Personendatensammlungen haben (vgl. Anhang 1 zur Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register [RegV]⁷). Dieser Zugriff umfasst u.a. auch besonders schützenswerte Daten oder Funktionalitäten mit besonders starkem Eingriff in die Persönlichkeitsrechte. Der Zugriff auf diese Daten ist notwendig zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. So sind Mitarbeitende der Abteilung Direktzahlungen darauf angewiesen, im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen auch über besonders schützenswerte Daten, insbesondere im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, informiert zu sein. Für Mitarbeitende der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion sind diese Daten sowie auch Angaben zu den Beziehungen (Familienvverhältnisse) ebenfalls wichtig im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten und Beiträgen. Schliesslich ist der Veterinärdienst im Bereich des Tierschutzes auf besonders schützenswerte Daten angewiesen, da Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes relevant sein können im Zusammenhang mit der Verantwortung für die Tierhaltung, aber auch im Hinblick auf die Vorbereitung von Kontrollen (bei denen die Mitarbeitenden des Veterinärdienstes auch polizeiliche Funktionen wahrnehmen). Zudem ist in Bezug auf eine Tierhaltung oft auch von Bedeutung, welche weiteren Personen im gleichen Haushalt wohnen. Aufgrund der grossen Anzahl betroffener Personen wäre kein effizienter Vollzug möglich, wenn diese Daten stets einzelfallweise bei der zuständigen KESB zu erfragen wären. Selbstverständlich handelt es sich dabei nicht um alle besonders schützenswerten Daten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes: In den betroffenen Registern sind nur die umfassenden Beistandschaften (Art. 398 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB]⁸) und die validierten Vorsorgeaufträge (Art. 360 ff. ZGB) eingetragen (vgl. Art. 449c ZGB; bei minderjährigen Personen auch die Vormundschaften, vgl. Art. 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESV]⁹). Nur auf diese Daten können die zuständigen Stellen der WEU im Abrufverfahren zugreifen.

Artikel 45a

Die Komplexität, die der Agrarvollzug erreicht hat, sowie die Anzahl der betroffenen Personen im Kanton Bern (9'500 Ganzjahresbetriebe, 1'500 Sömmerungsbetriebe und 8'000 nicht direktzahlungsberechtigte Tierhaltungen [vgl. Tierkategorien in Art. 21 der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 {KTSV}¹⁰]), die über Vollzugsprozesse mit den Behörden in Kontakt sind, machen es unerlässlich, den Vollzug zu digitalisieren. Das gemeinsam mit den Kantonen Freiburg und Solothurn zu diesem Zweck betriebene Agrarinformationssystem GELAN gewährleistet eine ausschliesslich elektronische Hinterlegung von für den Vollzug relevanten Daten (in verschiedenen Vollzugsbereichen des Landwirtschaftsrechts), deren Bearbeitung durch die Behörden im System, die Ausfertigung von Entscheiden und die Abwicklung darauf basierender Finanzflüsse im Umfang von weit über einer halben Milliarde Franken pro Jahr.

Aus der Vielfalt der abgewickelten Verfahren resultiert ein umfassender Datenbestand: Das Agrarinformationssystem für Betriebs-, Struktur-, Beitrags- und Kontrolldaten enthält sämtliche für diese Verfahren benötigten und daraus resultierenden Daten. Es umfasst Personendaten der von den Verfahren betroffenen Personen – im Wesentlichen sind das Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Landwirtschaftsbetrieben oder nicht direktzahlungsberechtigte Tierhalterinnen und Tierhalter – sowie die für die Vollzugsprozesse benötigten Daten (Flächen, Tiere, Kontrollresultate etc.) zu den verschiedenen Betriebsformen.

Aufgrund der Relevanz der Daten für gesetzlich vorgegebene Verfahren von weiteren kantonalen und kommunalen Behörden muss die Weitergabe von Daten an diese Stellen möglich sein (auf Gemeindeebene werden die Daten z.B. für die Erarbeitung und den Vollzug der Landschaftsplanungen benötigt).

⁷ BSG 152.051

⁸ SR 210

⁹ BSG 213.316.1

¹⁰ BSG 916.51

Dasselbe gilt für Dritte ausserhalb der Verwaltung, die über die Delegation von Aufgaben in den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung einbezogen werden, wie beispielsweise die mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen beauftragten Kontrollorganisationen¹¹. Die Anforderungen an den Datenschutz werden dabei über entsprechende Bestimmungen in den Zusammenarbeitsverträgen sichergestellt. In diesen beiden Fällen leitet sich das Erfordernis der Weitergabe von Daten aus den gesetzlichen Aufgaben ab (Art. 5 KDSG). Eine ähnliche Datenweitergabe ist heute bereits in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung vom 5. November 1997 über die Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV)¹² sowie Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (ELKV)¹³ geregelt.

Die Datenweitergabe an übrige Dritte ergibt sich nicht aus der Erfordernis zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, weshalb diese ausschliesslich dann erfolgen darf, wenn sie explizit autorisiert wurde; dieses Vorgehen entspricht der Anforderung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b KDSG. Zu denken ist hier beispielsweise an Verbände, Labelgeber oder Produzentenorganisationen. Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter, die ihre hinterlegten oder die ihre Betriebe betreffenden Daten – wie zum Beispiel Daten zur Tierhaltung, Daten zur Flächenbewirtschaftung oder Kontrollergebnisse – zu ihrer administrativen Entlastung an Dritte weitergeben möchten, sollen diese Möglichkeit erhalten. Dies bedingt jedoch, dass der Datenaustausch mit den Dritten vom Kanton vorgesehen ist, d.h. diese Dritten müssen zuerst an den Kanton gelangen, der darüber entscheidet, ob mit einer konkreten Organisation grundsätzlich Daten ausgetauscht werden sollen. Nur dann haben die Bewirtschaftenden überhaupt die Option, eine Autorisierung zu erteilen.

Für die Ermächtigung einer derartigen Weitergabe von Daten muss u.a. die Datenbezügerin oder der Datenbezüger, der Verwendungszweck und der Datenumfang vorgängig genau bekannt sein. Diese Informationen gehen beispielsweise aus Vereinbarungen zwischen Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern mit privatrechtlichen Organisationen hervor oder aus entsprechenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Informationen zum Verwendungszweck können von den Betroffenen im System eingesehen werden. Die Betroffenen können ihre Ermächtigungen adressatenspezifisch erteilen und dabei auch mit der Wahl verschiedener Kategorien (z.B. Betriebsdaten, Kontrolldaten) den Umfang der Daten bestimmen, wobei das System eine periodische Möglichkeit des Widerrufs vorsieht. Die Ermächtigung der Datenweitergabe erfolgt grundsätzlich im Rahmen der jährlichen elektronischen Datenerhebungen; sie wird mit dem Abschluss der Erhebung bestätigt.

Auf der Grundlage der Ermächtigung können Daten einzelnen Personen oder Stellen wie z.B. einem Verband in Form von Auswertungen zur Verfügung gestellt werden. Es wird aber gleichzeitig auch die Möglichkeit geschaffen, Daten an Systeme Dritter zu übermitteln, die beispielsweise von Labelgebern oder Dienstleistern im Agrarbereich betrieben werden. Möglich ist auch, dass Dritte die Daten den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern in ihrer eigenen Applikation wieder zur Verfügung stellen und somit mehrfache Erfassungen identischer Daten vermieden werden können. Datensicherheit und Datenschutz können in allen genannten Fällen über die entsprechenden Sicherheitsstandards des elektronischen Austauschs von Daten und dessen Dokumentation gewährleistet werden (z.B. mittels gesicherter Schnittstellen oder hochwertiger Verschlüsselung).

Interessierte Datenbeziehende müssen den Bezug von Daten beim LANAT beantragen. Dieses regelt bei positiver Beurteilung in einem Vertrag die Nutzungsmodalitäten wie beispielsweise die Datenschutzaspekte, die Verfügbarkeit der Services oder die Entschädigung für die erbrachten Leistungen des LANAT.

¹¹ vgl. Art. 45 KLwG; der Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung umfasst sämtliche Bereiche dieses Gesetzes, also nebst Kontrollen im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen und Beiträgen auch solche im Zusammenhang mit der Tierhaltung (Art. 10 ff. KLwG), insbesondere der Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung

¹² BSG 910.111

¹³ BSG 910.112

Artikel 45b

Im Rahmen der Digitalisierung der Landwirtschaft sollen die Beitragsverfügungen, die jährlich wiederkehrend als Massenverfügungen ergehen, zukünftig mittels Aufschaltung im Agrarinformationssystem GELAN – erstmals im Dezember 2021 (Eröffnung der Schlussabrechnung für das Jahr 2021) – elektronisch eröffnet werden. Bereits heute werden in diesem virtuellen «elektronischen Schalter» in einem geschützten Bereich verschiedene Unterlagen publiziert, wie zum Beispiel Details zu den per Post versendeten Eröffnungen oder Ergebnissen von Kontrollen. Zudem werden hier seit dem Jahr 2011 auch Gesuche um Direktzahlungen und weitere Beiträge hinterlegt und weitere, nicht direktzahlungsberechtigte Tierbestände gemeldet, die relevant sind im Hinblick auf die Beiträge an die Tierseuchenkasse (vgl. Art. 12 KLwG i.V.m. Art. 21 KTSV). Das Agrarinformationssystem GELAN als elektronische Verbindung zum LANAT¹⁴ ist somit in der Praxis bereits erprobt.

Bisher erfolgt die Zustellung der Verfügungen mit gewöhnlicher Post. Die Verfügungen sind empfangsbedürftige Willenserklärungen. Eine Sendung gilt als empfangen, wenn sie in den Machtbereich der Adressantin oder des Adressaten gelangt, sodass sie dort zur Kenntnis genommen werden kann. Dies geschieht neu durch Aufschaltung im geschützten Bereich des Agrarinformationssystems. Zudem erhalten die Adressatinnen und Adressaten eine elektronische Mitteilung per E-Mail über die Abrufbarkeit der Verfügung (in Abhängigkeit von der technologischen Entwicklung sind zu einem späteren Zeitpunkt auch andere elektronische Kommunikationswege denkbar); die hierfür benötigten elektronischen Kontaktdaten werden ebenfalls im System hinterlegt. Die Aufschaltung und die Mitteilung erfolgen grundsätzlich gleichzeitig. Aus technischen und organisatorischen Gründen kann die elektronische Mitteilung auch leicht verzögert erfolgen. Als massgeblicher Zeitpunkt der Eröffnung gilt daher der Zugang der elektronischen Mitteilung. Damit wird sichergestellt, dass die Verfügungsadressatinnen und -adressaten eine allfällige Rechtsmittelfrist vollumfänglich nutzen können. Die Aufschaltung der Verfügungen und der Versand der Mitteilung werden registriert, sodass im Gegensatz zum Versand mit normaler Post ein Nachweis über die Zustellung möglich ist. Die regelmässige Konsultation der gegenüber dem LANAT angegebenen elektronischen Medien liegt in der Verantwortung der Adressatinnen und Adressaten.

Zum heutigen Zeitpunkt ist nur der elektronische Versand der Beitragsverfügungen vorgesehen. Allfällige weitere Verfahren, die mit der Beitragsgewährung zusammenhängen (so z.B. nachfolgende Einspracheverfahren oder auch vorangehende Bewilligungsverfahren bezüglich einer Abweichung von den Beitragsvoraussetzungen), sollen nach wie vor auf dem bisherigen, schriftlichen Weg eröffnet werden. Gleichwohl ist denkbar, den elektronischen Geschäftsverkehr zu gegebener Zeit auszuweiten. Sollte bis dahin nicht ohnehin eine entsprechende Änderung des VRPG erfolgt sein, wird vorsorglich eine Grundlage dafür geschaffen, dass der Regierungsrat durch Verordnung auch dafür die elektronische Eröffnung vorsehen kann.

6.2 Indirekte Änderungen des PDSG

Anhang 1 zu Artikel 5 Absatz 4, Artikel A1-1

In Absatz 2 II. Ziffer 37 dieses Artikels werden – als temporäre Lösung – die Berechtigungen im Bereich des KLwG definiert. Anhang 1 soll aber nur so lange gelten, bis besondere Gesetze die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in ihrem Anwendungsbereich abschliessend geregelt haben (vgl. Art. 24 Abs. 2 PDSG). Aufgrund der Einführung einer spezialgesetzlichen Grundlage in Artikel 44a KLwG wird die Erwähnung des KLwG in Ziffer 37 hinfällig und kann daher aufgehoben werden.

¹⁴ Die vorliegenden Änderungen des KLwG betreffen verschiedene Abteilungen des LANAT, u.a. auch den Veterinärdienst, der ab 1. Januar 2021 zu einem eigenen Amt (Amt für Veterinärwesen [AVET]) wird. Da er im Moment noch zum LANAT gehört, wird er nicht separat aufgeführt. Die Ausführungen zum LANAT gelten aber im Bereich des Veterinärwesens auch für das zukünftige AVET.

6.3 Indirekte Änderungen des NSchG

Titel

Die indirekte Änderung des Naturschutzgesetzes wird dazu benutzt, zusätzlich zum kurzen Erlassstitel die in der Praxis bereits gebräuchliche Abkürzung NSchG offiziell als Legalabkürzung einzuführen.

Artikel 60

Im Rahmen der Eröffnung von Verfügungen betreffend agrarpolitische Massnahmen werden Beiträge gestützt auf verschiedene gesetzliche Grundlagen ausgerichtet, so u.a. auch ordentliche Bewirtschaftungsbeiträge nach Artikel 22 ff. NSchG und Abgeltungen und Entschädigungen im Rahmen kantonaler Projekte nach Artikel 53 NSchG. Während für landwirtschaftliche Beiträge in Artikel 46 KLwG vor dem Beschwerdeverfahren ein Einspracheverfahren vorgesehen ist, fehlt eine entsprechende Grundlage im NSchG. Da es sich aber auch hier, wenn auch in kleinerem Umfang, um Massenverfügungen handelt, wurde bereits bisher auch bei diesen Beiträgen analog zu den landwirtschaftlichen Beiträgen ein Einspracheverfahren durchgeführt. Dieses hat sich bewährt, sodass hiermit die entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Nicht von dieser Änderung betroffen sind andere gestützt auf die Naturschutzgesetzgebung ausgerichtete Beiträge, die nicht im Rahmen der agrarpolitischen Massnahmen eröffnet werden.

Artikel 60a

Hier kann vollumfänglich auf die Ausführungen zu Artikel 43a KLwG verwiesen werden. Denn die Eröffnung von Verfügungen betreffend agrarpolitische Massnahmen umfasst nicht nur Beiträge, die sich auf die Landwirtschaftsgesetzgebung stützen, sondern auch solche, die ihre Grundlage in der Naturschutzgesetzgebung haben. Für diese Beiträge gestützt auf Artikel 22 ff. und 53 NSchG ist daher ebenfalls explizit die elektronische Eröffnung vorzusehen. Für alle übrigen Verfügungen gestützt auf die Naturschutzgesetzgebung gilt nach wie vor das schriftliche Verfahren.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Gemäss den Richtlinien der Regierungspolitik nutzt der Kanton Bern als nationales Politikzentrum die Chancen der digitalen Transformation und erbringt wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft.

Dazu gehört unter anderem das Legislaturziel der Verabschiedung einer Strategie zur Digitalen Verwaltung, d.h. die Umsetzung des digitalen Primats im Verkehr zwischen den Behörden und zwischen Staat und Privaten. In der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion soll das LANAT das E-Government Landwirtschaft mit der Erweiterung von Anwendungsbereichen im Informationssystem GELAN sowie mit dem Ausbau der medienbruchfreien Kommunikation im Agrarvollzug weiterentwickeln. Die geplante Revision leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses strategischen Ziels des Regierungsrats.

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Mit der Ablösung der brieflichen Kommunikation im Agrarvollzug sind Einsparungen zu erwarten: Bereits der Wechsel zur elektronischen Ankündigung der Erhebungen im Jahr 2020 sollte zu Einsparungen von schätzungsweise CHF 40'000 Druck- und Portokosten führen. Mit der Hinterlegung der Eröffnungen im

System könnten zusätzlich jährlich rund CHF 50'000 Druckkosten und rund CHF 20'000 Portokosten eingespart werden. Organisatorische und personelle Anpassungen sind nicht erforderlich. Die Systemerweiterungen für die elektronische Kommunikation machen eine initiale Investition von ungefähr CHF 70'000 notwendig. Diese Investitionen fallen deshalb nicht höher aus, weil auf Funktionalitäten aus bereits umgesetzten Vorhaben (z.B. SMS-Warndienst Grossraubtiere) aufgebaut werden kann.

Die Datenfrei- und -weitergabe für Dritte führt zu einem einmaligen Mehraufwand in Bezug auf Systemanpassungen von ungefähr CHF 85'000. Der Betriebsaufwand wird nicht grösser, da im Grundsatz automatisierte Datenübertragungen eingerichtet werden und private Dritte für die entstehenden Aufwände (Datenextrakte/-aufbereitung oder die Einrichtung von Schnittstellen) Entschädigungen entrichten werden.

In der Finanzplanung (laufender Planungsprozess 2020) werden Aufwände und zu erwartende Einsparungen berücksichtigt.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Vorlage wirkt sich positiv auf die Wirtschaft aus, indem die Rahmenbedingungen für die Nutzung der Digitalisierung verbessert, den Landwirtschaftsbetrieben die mehrfache Verwendung hinterlegter Daten ermöglicht und damit der administrative Aufwand für den Sektor reduziert werden kann.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

11.1 Allgemeines

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gingen 34 Eingaben von Behörden, Gemeinden, politischen Parteien, Verbänden und Organisationen ein. 14 Vernehmlassungsadressaten hatten keine Bemerkungen zur Vorlage bzw. verzichteten auf eine inhaltliche Stellungnahme. Soweit sich die Vernehmlassungsadressaten inhaltlich geäußert haben, stiess die erweiterte Nutzbarmachung der Digitalisierung und die damit einhergehende administrative Vereinfachung für Landwirtschaftsbetriebe auf breite Zustimmung. Die Grünliberale Partei Kanton Bern, die FDP, die Liberalen, der Gewerbeverband Berner KMU und die Regionalkonferenz Oberland-Ost stimmten der Vorlage vorbehaltlos zu. Die weiteren Vernehmlassungsadressaten äusserten v.a. Bedenken in Bezug auf die Einhaltung des Datenschutzes und die technischen Anforderungen an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Die Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB) lehnte die Vorlage zwar grundsätzlich ab, kritisierte aber inhaltlich nur die elektronische Eröffnung, gegen die sich auch der Conseil du Jura bernois (CJB) aussprach.

11.2 Zugang zu Personendatensammlungen (Art. 44a KLwG)

Die SP Kanton Bern ist der Ansicht, dass die Abteilungen des LANAT im Rahmen des Vollzugs keine Einsicht in besonders schützenswerte Daten haben müssen. Dem ist zu entgegnen, dass diese bereits heute bestehende Berechtigung weiterhin notwendig ist, da die betroffenen Behörden darauf angewiesen

sind, die für den Vollzug relevanten Daten aufgrund der grossen Anzahl von Verfahren automatisch abrufen zu können und nicht einzelfallweise nachfragen zu müssen. Nebst den Beziehungen verschiedener Personen untereinander ist auch wichtig, wer im Verfahren die Ansprechperson der Behörden ist (für Kommunikation oder für Finanzflüsse); dies liegt auch im Interesse der Betroffenen. An der Bestimmung wird daher festgehalten. Bezüglich der benötigten KESB-Daten ist jedoch klarzustellen, dass es sich dabei (nur) um die umfassende Beistandschaft und die validierten Vorsorgeaufträge handelt. Ziffer 6.1 des Vortrags wird entsprechend ergänzt.

11.3 Datenherausgabe (Art. 45a KLwG)

Der Berner Bauern Verband (BEBV), der Oberaargauer Bauernverein, die Gemüseproduzenten-Vereinigung der Kantone Bern und Freiburg (GVBF), die Grünen Kanton Bern, die BDP Kanton Bern und der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern weisen darauf hin, dass die Datenhoheit bei den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern bleiben muss. Die SVP Kanton Bern erachtet insbesondere die Weitergabe der Daten ohne Einwilligung an private Kontrollorganisationen, die öffentlich-rechtliche Kontrollen durchführen, als nicht unbedenklich und verlangt eine Gesetzesanpassung. Zur Datenschutzthematik ist grundsätzlich festzuhalten, dass das System sowie ein rigides Berechtigungsmanagement grundsätzlich einen Zugang durch Unbefugte ausschliessen; es gilt ein hoher Standard des Datenschutzes und der Zugang ist nur mit eigenem Passwort möglich. Die Datenhoheit bleibt zudem grundsätzlich bei den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern; ausgenommen sind nur diejenigen Stellen, die mit dem Vollzug befasst sind und diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe zwingend benötigen. Auch die in diesem Rahmen tätigen Mitarbeitenden privater Kontrollorganisationen müssen zudem die GELAN-Daten in Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung vertraulich behandeln (vgl. Art. 2 Abs. 6 KDSG). Dies ist in den der Zusammenarbeit zu Grunde liegenden Verträgen zwischen dem Kanton Bern und den Kontrollorganisationen explizit festgehalten. Die von der SVP Kanton Bern beantragte Anpassung ist daher abzulehnen.

Die SP Kanton Bern wirft die Frage auf, ob auch private Vermarktungsorganisationen Zugriff auf die Daten erhalten sollen und ob die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sich der Folgen ihrer Ermächtigung bewusst sind. Zudem ist sie der Ansicht, dass das Vorgehen grundsätzlich anders geregelt werden sollte, indem die Dritten mit den Bewirtschaftenden Kontakt aufnehmen müssen und diese in der Folge entscheiden können sollten, welche Bereiche sie offenlegen möchten. Dazu ist zu bemerken, dass die Datenweitergabe an Dritte nur erfolgt, wenn der Kanton dies auf deren Anfrage grundsätzlich befürwortet; andernfalls ist gar keine Ermächtigung in GELAN möglich. Dies wird in Ziffer 6.1 des Vortrags noch detaillierter ausgeführt. Das von der SP vorgeschlagene Vorgehen der Kontaktaufnahme ist schwerfällig und bringt keinen ersichtlichen Mehrwert für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, von deren Ermächtigung die Herausgabe immer abhängt. Dabei liegt es in der Verantwortung der Bewirtschaftenden, sich über die Auswirkungen erteilter Ermächtigungen zu informieren. Eine Neuformulierung der Bestimmung ist daher abzulehnen.

Der Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) wirft die Frage auf, ob er unter Art. 45a Abs. 3 Bst. c KLwG fällt, und stellt den Antrag, dass ihren Mitgliedern als Verpächterinnen und Verpächtern bei Ermächtigung der Betroffenen die Daten herausgegeben werden sollten. Dazu ist zu bemerken, dass sich diese Bestimmung auf einzelne grosse Organisationen und Verbände bezieht, die einer unbestimmten Anzahl von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern gegenüberstehen, die ihnen gegenüber gewisse Verpflichtungen (z.B. Bewirtschaftungsauflagen) einhalten müssen. Demgegenüber haben Burgergemeinden und burgerliche Korporationen selbst bei einer grösseren Anzahl von Pachtverhältnissen eine beschränktere Anzahl Ansprechpersonen ohne solche Verpflichtungen. Somit hat eine Datenlieferung – wie auch bei den übrigen Verpächterinnen und Verpächtern – im Rahmen des privatrechtlichen Pachtverhältnisses direkt zwischen den beteiligten Vertragsparteien zu erfolgen, da sie nicht unter diese Bestimmung fällt. Dem Anliegen kann somit nicht entsprochen werden.

Die Gemeinderäte Worb und Münsingen weisen darauf hin, dass nebst den kantonalen auch kommunale Stellen im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben Zugang zu den Daten des Agrarinformationssystems haben müssen (z.B. in den Bereichen Raum-, Landschaftsplanung, Baupolizei, Natur- und Umweltschutzbestimmungen). Dieser Vorwand ist berechtigt. Art. 45a Abs. 3 Bst. a KLwG wird entsprechend erweitert.

11.4 Elektronische Eröffnung (Art. 45b KLwG bzw. Art. 60a NSchG)

Der BEBV, der Oberaargauer Bauernverein, die GVBF, die Grünen Kanton Bern, die BPD Kanton Bern und der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern begrüssen zwar grundsätzlich die Möglichkeit, wollen den Bewirtschaftenden aber eine umfassende Wahlfreiheit lassen. Die EDU Kanton Bern spricht sich für einen möglichst niederschweligen Zugang zum E-Government aus. Die Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB) und der Conseil du Jura bernois (CJB) weisen in diesem Zusammenhang auch auf die schlechte digitale Erschliessung dezentraler Regionen und teilweise fehlende Informatikkenntnisse sowie die vielen Teilschritte hin und lehnen die elektronische Eröffnung zum jetzigen Zeitpunkt ab. In diesem Zusammenhang wird auch die Befürchtung geäussert, dass technische Probleme dazu führen, dass die Rechtsmittelfrist nicht ausgeschöpft werden kann. Dem ist entgegenzuhalten, dass die gewünschte Wahlfreiheit zu komplex wäre für den Vollzug. Sie würde auch zu einer Kostensteigerung anstatt zu Einsparungen führen, indem das System für beide Prozesse angepasst werden müsste. Was die technischen Anforderungen anbelangt, ist zu berücksichtigen, dass die jährlichen Erhebungen bereits seit 10 Jahren elektronisch erfolgen, wobei hierfür – ebenso wie für die Eröffnung der Verfügungen – bei Bedarf die Erhebungsstellenleiter beigezogen werden können und die ADZ des LANAT über ein Service Center Unterstützung bietet. Zudem wird der Zeitpunkt der Eröffnung im Voraus bekannt gegeben. Selbst bei allfälligen technischen Problemen mit der Mitteilung ist die Verfügung ab diesem Zeitpunkt, nötigenfalls auch bei einem Dritten mit besserem Empfang, im geschützten Bereich von GELAN abrufbar und die Rechtsmittelfrist somit voll ausschöpfbar. Der elektronische Versand der Verfügung direkt als Anhang eines ungeschützten E-Mails wäre schliesslich datenschutztechnisch problematisch. An der ausschliesslich elektronischen Lösung wird somit festgehalten.

Der BEBV und der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern beantragen zudem in Bezug auf den Beginn des Fristenlaufs eine Klarstellung, dass der Zugang der Mitteilung massgebend sei. Dazu ist zu bemerken, dass die Einsprachefrist gemäss Art. 54 VRPG ohnehin erst mit der Eröffnung zu laufen beginnt und nicht bereits mit dem Versand. Zur Klarstellung werden Art. 45b Abs. 3 KLwG und Art. 60a Abs. 3 NSchG entsprechend ergänzt.

Der BEBV und der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern lehnen die Schaffung einer Grundlage für die Ausweitung des elektronischen Geschäftsverkehrs gemäss Art. 45b Abs. 4 KLwG und Art. 60a Abs. 4 NSchG ab. Sie wollen diese Frage auf Gesetzesebene im Grosse Rat diskutieren. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich nur um einen sehr beschränkten Bereich im Zusammenhang mit Beitragsverfügungen handelt. Der Grosse Rat hat im Rahmen der vorliegenden Änderung die Möglichkeit, die klar umschriebene Delegation zu diskutieren. Sofern sich die elektronische Eröffnung bewährt, könnte der elektronische Geschäftsverkehr gegebenenfalls auf Verordnungsstufe erweitert werden, im Hinblick auf eine medienbruchfreie Kommunikation im Agrarvollzug. An der Kompetenzdelegation an den Regierungsrat wird daher festgehalten.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern regt an, die elektronische Eröffnung unter dem Gesichtspunkt möglichst gleich ausgestalteter verschiedener spezialgesetzlicher Regelungen zu überprüfen. Es verweist dazu auf die Bundeslösung mit Zustellplattform für die Übermittlung von Dokumenten, bei der auch das Hoch- und Herunterladen der Dokumente bewiesen werden kann, oder das kantonale Projekt eBau,

das die Plattform BE-login nutzt. Dazu ist zu bemerken, dass sich eine ähnliche spezialgesetzliche Lösung in der Verordnung vom 30. Januar 2002 über das Veranlagungsverfahren (VVV)¹⁵ findet. Zudem ist das Agrarinformationssystem GELAN, das gemeinsam mit weiteren Kantonen als Branchenlösung betrieben wird, nicht mit diesen für alle zugänglichen Plattformen vergleichbar. In GELAN besitzen alle vom Agrarvollzug berührten Personen bereits ihr eigenes Konto mit passwortgeschütztem Zugang und dessen Inhalt geht über das Übermitteln von Dokumenten hinaus. Zudem ist zwar tatsächlich in GELAN kein Nachweis über das Herunterladen möglich; im Vergleich zum heutigen Versand der Massenverfügungen mit B-Post ist aber immerhin der Versand der Mitteilung nachweisbar und von den Verfügungsadressaten im GELAN-Konto einsehbar. Schliesslich ist in den individuellen Postfächern auch der Zeitpunkt des E-Mail-Eingangs ersichtlich. Sobald eine allgemeine Regelung (im Rahmen der VRPG-Revision) besteht, sind die vorliegenden Bestimmungen auf die Vereinbarkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen oder aufzuheben. An der Eröffnung mittels GELAN wird somit festgehalten.

12. Antrag

Angesichts des beschränkten Umfangs, des hauptsächlich technischen Inhalts der Änderungsvorlage, der grundsätzlichen Zustimmung im Vernehmlassungsverfahren und dem Umstand, dass kaum politisch relevante Fragen aufgeworfen wurden, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, nur eine Lesung durchzuführen.

¹⁵ BSG 661.521.1, vgl. Art. 7 VVV betreffend elektronische Eröffnung (Änderung vom 16. September 2015)